

## **Geszentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001**

#### **A. Problem**

Die Beamtenversorgung steht ebenso wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem erheblich steigender Ausgaben. Ursachen hierfür sind die allgemeine demographische Entwicklung, die erhebliche Verlängerung der Pensionslaufzeiten sowie die Folgen der Ausweitung des Personalbestandes im öffentlichen Dienst in den 60er und 70er Jahren. Vor diesem Hintergrund besteht in der Beamtenversorgung Reformbedarf, nachdem im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bereits Reformmaßnahmen ergriffen wurden.

#### **B. Lösung**

Der Geszentwurf überträgt die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (des Altersvermögensgesetzes – AVmG – und des Altersvermögensergänzungsgesetzes – AVmEG –) wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung. Dazu enthält der Entwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Parallel zur ersten Stufe der Rentenreform Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge im Rahmen der acht Versorgungsanpassungen ab dem Jahre 2003
- Einbeziehung der aktiven Beamten in die gesetzliche Förderung einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge
- weiterer Aufbau der Versorgungsrücklage in Parallele zur zweiten Stufe der Rentenreform
- Absenkung der Hinterbliebenenversorgung bei gleichzeitiger Einführung eines Kinderzuschlages zum Witwengeld
- Einführung weiterer kinderbezogener Verbesserungen in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- weitere Änderungen zur Fortentwicklung des Beamtenversicherungsrechts

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

## 1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit diesem Gesetz werden die Versorgungskosten von Bund, Ländern und Gemeinden gesenkt. Minderausgaben entstehen den öffentlichen Haushalten insofern in der ersten Stufe (voraussichtlich 2003 bis 2010) in Höhe von ca. 12 Mrd. DM. Diese verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden wie folgt: Bund: gut 2 Mrd. DM; Länder: knapp 8,7 Mrd. DM; Gemeinden: knapp 1,3 Mrd. DM. Die Hälfte dieser Einsparungen wird den Versorgungsrücklagen zugeführt.

In der zweiten Stufe werden durch die Fortsetzung des Aufbaus der Versorgungsrücklagen Sondervermögen gebildet, die zur Minderung der Versorgungslasten der öffentlichen Haushalte beitragen.

Durch die Einbeziehung der Beamten, Richter und Soldaten in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge ist in den Jahren von 2003 bis 2010 mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 9,3 Mrd. DM zu rechnen.

## 2. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 22. Oktober 2001

022 (132) – 222 00 – Be 115/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

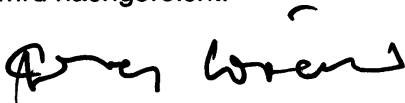
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.





**Anlage 1**

**Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 60 der Bundestagsdrucksache 14/7064.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Reichsgebiet“ gestrichen.
- b) In Satz 2 Nr. 5 werden am Ende das Komma gestrichen und folgende Halbsätze angefügt:  
 „und in Fällen einer Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzuwendung gezahlt wird; der für das Versorgungsrecht zuständige Minister kann Ausnahmen von der Zahlung des Versorgungszuschlags zulassen;““

Begründung

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Unverändert.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Die Erhebung eines Versorgungszuschlags sollte im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung beim Bund und bei den Ländern durch Einführung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage im Beamtenversorgungsgesetz verbindlich geregelt werden. Durch die zugleich vorgesehene Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass im Einzelfall von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen werden kann. Die Ausnahmeregelung soll insbesondere den Besonderheiten im Bundesbereich Rechnung tragen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 25** (§ 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 BeamtVG)

Artikel 1 Nr. 25 ist wie folgt zu fassen:

„25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall,“ durch die Wörter „Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall,“ ersetzt.
- b) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.“

Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die in der neu gefassten Nummer 25 enthaltenen Änderungen sind in den anderen Rechtsvorschriften nachzuvollziehen, soweit sie inhaltsgleiche Regelungen zum Inhalt haben.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die nach geltendem Recht für die Gewährung der sog. qualifizierten Dienstunfallversorgung geforderten Voraussetzungen („besondere Lebensgefahr muss für den Beamten erkennbar sein“, „bewusster Lebensentsatz bei der Ausübung der Diensthandlung trotz drohender Lebensgefahr“) sind zu eng gefasst und führen deshalb in der Praxis immer wieder zu Problemen bei der Anwendung der Vorschrift. Die Regelung wird deshalb so umgestaltet, dass die erhöhte Dienstunfallfürsorge auch dann gewährt wird, wenn die Diensthandlung mit einer besonderen Lebensgefahr des Beamten verbunden ist und der Beamte infolge dieser besonderen Lebensgefahr verletzt oder getötet wird. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „bewussten Lebensentsatzes“ wird nicht mehr gefordert.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Versorgungssituation insbesondere bei den Vollzugs- und Feuerwehrbeamten verbessert werden, da deren Dienst bei bestimmten Einsätzen über eine allgemeine Gefährdung hinaus mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden sein kann.

Zu Buchstabe b

Vgl. Gesetzesbegründung zu Nummer 25.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstaben c und d – neu –** (§ 53 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 und 2 – neu – BeamtVG)

Artikel 1 Nr. 35 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen.““

b) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus nicht-selbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit, aus Ge-

werbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen gilt auch der Gewinn aus Kapitalgesellschaften, in denen der Versorgungsberechtigte ohne oder ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit er auf die Tätigkeit entfällt; im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung soll eine Doppelalimantation verhindern. Die in Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehene Einschränkung würde diesem Regelungszweck aber gerade nicht gerecht. Hinzu kommt, dass

- a) Verwendungseinkommen nicht nur im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erzielt wird, so dass Löhne oder vertraglich vereinbarte Vergütungen (ohne Rücksicht auf deren Höhe) bei der vorgesehenen Formulierung nicht erfasst würden;
- b) die Ausgestaltung der Regelung fallbezogen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen würde.

Zu Buchstabe b

Die derzeitige ausschließliche Anknüpfung an die steuerlichen Einkommensbegriffe ist nicht sachgerecht. Es kommt vielmehr (auch) darauf an, dass eine Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegt. Zudem soll zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungsmöglichkeiten sichergestellt werden, dass von der Vorschrift auch der ausgeschüttete oder thesaurierte Gewinn aus Kapitalgesellschaften erfasst wird, soweit er verdecktes Tätigkeitseinkommen darstellt.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 37

**Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe b1 – neu –**

a) Artikel 1 Nr. 37 ist wie folgt zu fassen:

„37. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. ...“ (wie Regierungsentwurf)

bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) In Satz 3 werden ... (wie Regierungsentwurf)

cc) Nach Satz 3 werden ... (wie Regierungsentwurf)

dd) In dem neuen Satz 6 ... (wie Regierungsentwurf)

ee) In dem neuen Satz 7 ... (wie Regierungsentwurf)

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 12a“ die Wörter „mit Ausnahme der Zeiten nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,“ eingefügt.“

b) In Artikel 15 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

„b1) In Nummer 8 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Zeiten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.““

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 37

Während § 30 BBesG lediglich zur Zurückstufung um 1 bis 2 Dienstaltersstufen führt und § 12a BeamtVG für sich ohne Auswirkung ist, da Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 ohnehin nicht ruhegehaltfähig sind, kann § 12a im Zusammenhang mit § 55 BeamtVG bewirken, dass die Höchstgrenze des § 55 Abs. 2 BeamtVG nur wenig über dem ab dem 3. Oktober 1990 erdienten Ruhegehalt liegt. Sie läge damit noch unter der im Beitrittsgebiet derzeit als Regelfall zustehenden Mindestversorgung. Je nach Rentenhöhe könnte dann die Versorgung vollständig zum Ruhen kommen.

Dieses unbillige Ergebnis wird durch die vorgesehenen Änderungen korrigiert.

Zu Artikel 15 Nr. 1

Folgeänderung zur Änderung des § 55 Abs. 2 BeamtVG.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe a1 – neu – (§ 66 Abs. 6 Satz 3 – neu – BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 42 ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Versetzung eines Wahlbeamten auf Zeit in den Ruhestand auf Grund von § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und eine Versorgungsanwartschaft in Höhe des Höchstruhegehaltsatzes von fünfundsiebzig vom Hundert erworben hat.““

Begründung

Die Rechtsverhältnisse der Wahlbeamten auf Zeit sind in den Bundesländern verschieden ausgestattet. Insbesondere bestehen in den Landesbeamtengesetzen unterschiedliche Regelungen zur Verpflichtung von Wahlbeamten auf Zeit, sich nach Ablauf einer Amtsperiode zur Wiederwahl zu stellen. Durch das Einfügen des neuen Satzes 3 in Absatz 6 werden die Länder ermächtigt, die Wahlbeamten auf Zeit vom Versorgungsabschlag auszunehmen, wenn sie sich ohne gesetzliche Verpflichtung

für eine weitere Amtsperiode entscheiden und bereits eine Versorgungsanwartschaft in Höhe des Höchstruhegehaltssatzes von fünfundsiebzig vom Hundert erlangt haben, sich dann jedoch nach § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzen lassen. In derartigen Fällen ist die Erhebung eines Versorgungsabschlags unbillig.

Wegen der länderspezifischen Besonderheiten bei den Wahlbeamten auf Zeit besteht insoweit kein Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz.

**6. Zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a0 – neu –**  
(§ 69d Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 47 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

„a0) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 85a ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.“

**Begründung**

Durch die geltende Fassung des § 85a können sich finanzielle Nachteile im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ergeben. Ein solches Ergebnis soll aus Vertrauensschutzgründen mit der vorgeschlagenen Ergänzung für die am 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfänger verhindert werden.

**7. Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 69f Abs. 4a – neu – BeamtVG)**

In Artikel 1 Nr. 48 § 69f ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Für Beurlaubungen, die vor dem 1. Januar 2002 bewilligt und angetreten worden sind, gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten oder Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.“

**Begründung**

Durch die Übergangsvorschriften wird sichergestellt, dass die neuen Vorschriften über die Erhebung eines Versorgungszuschlags (vgl. Ziffer 1) sowie über die Verteilung der Versorgungslasten (vgl. Ziffer 9) nicht für die vor dem 1. Januar 2002 erfolgten Maßnahmen Anwendung finden.

**8. Zu Artikel 1 Nr. 50a – neu – (§ 85a BeamtVG)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 50 folgende Nummer 50a einzufügen:

„50a. § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a  
Erneute Berufung  
in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden

Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.“

**Begründung**

Nach dem Regelungsziel der Vorschrift soll der Besitzstand der reaktivierten Beamten gewahrt werden. Dies wird durch die vorgeschlagene Formulierung klargestellt.

Besitzstandsgeschützt ist somit konkret der vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des früheren Ruhegehalts. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nicht teil.

**9. Zu Artikel 1 Nr. 56a – neu – (§ 107b Abs. 1 BeamtVG)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 56 folgende Nummer 56a einzufügen:

„56a. In § 107b Abs. 1 werden die Wörter „, sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfundvierzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte“ gestrichen.“

**Begründung**

Die Versorgungslasten sollten künftig in allen Fällen einer Übernahme anteilig vom abgebenden und aufnehmenden Dienstherrn getragen werden. Dadurch würde die gewünschte Mobilität der Beamten und Richter im Bundesgebiet deutlich erleichtert und zugleich eine gerechte Verteilung der Versorgungslasten sichergestellt.

Durch die Änderung würde im Übrigen einem Beschluss der Kultusminister vom 10./11. Mai 2001 Rechnung getragen (wonach eine Änderung des § 107b mit dem Ziel anzustreben ist, die Altersgrenze aufzuheben).

**10. Zu Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe c (§ 2 Nr. 10 Satz 2 – neu – BeamtVÜV)**

In Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe c ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

„Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt.“



Als Folge

ist in dem neuen Satz 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

Begründung

Die für die Anwendung des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG erforderliche Ableistung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 10 Jahren kann von Wahlbeamten auf Zeit im Beitrittsgebiet nicht erfüllt werden, wenn sie bis zum 2. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind. Grund dafür ist, dass die Amtszeit seit der ersten demokratischen Kommunalwahl in der DDR bis zum 3. Oktober 1990 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann. Die Maßgabe, dass auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG als erfüllt gelten, wenn der Versorgungsfall vor dem 3. Oktober 2000 eingetreten ist, gleicht damit diesen besonderen, auf die historischen Umstände zurückzuführenden und von den Betroffenen nicht zu vertretenden Nachteil aus.

Der Bundesrat hatte deshalb in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) beschlossen – Bundesratsdrucksache 257/01 (Beschluss) –. Die beschlossene Fassung wurde weit-

gehend als Artikel 15 in den Entwurf des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 aufgenommen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Fassung weicht jedoch ohne überzeugenden Grund vom Vorschlag des Bundesrates ab. Der vom Bundesrat vorgesehene Satz 2 in der neuen Nummer 10 von § 2 BeamtVÜV wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen. In der allgemeinen Begründung wird ausgeführt, der Bundesrat fordere die Anerkennung von vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Dienstzeiten, dem stünden jedoch Grundsatzentscheidungen des Einigungsvertrages entgegen. Dieses Argument greift jedoch nicht durch. Der Vorschlag des Bundesrates fingiert lediglich für die überschaubare Zahl der vor dem 3. Oktober 2000 ausgeschiedenen Wahlbeamten, die eine achtjährige Amtszeit erreicht haben, die Erfüllung der Voraussetzung der 10-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Eine Anerkennung von vor dem 3. Oktober 1990 abgeleisteten Dienstzeiten ist damit nicht verbunden.

Infolge der im Entwurf der Bundesregierung vorgenommenen Änderung werden die kommunalen Wahlbeamten der „ersten Stunde“, die vor dem 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, nicht erfasst. Die Regelung droht – ohne die Aufnahme des neuen Satzes 2 – ins „Leere“ zu laufen.





